Damen und Herren

des Rates

der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 24. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER, Sondersitzung die am

> Montag, dem 16. Januar 2017, 17.00 Uhr, im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

- Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO

 begrenzt auf 15 Minuten –
- 2. Einführung und Verpflichtung von Herrn Tim-Fabian Römer
- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke hier: Einladung des Herrn Prof. Dr. Kotulla zur Sitzung
- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke <u>hier:</u> Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 durch eine Verfügung der Unteren Kommunalaufsicht des Kreises Soest vom 22.12.2016
- Umbesetzung von Ausschüssen hier: Antrag der BG vom 21.12.2016
- Umsiedlung Penny-Markt <u>hier:</u> Antrag der CDU-Fraktion vom 30.12.2016
- Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4/Änderung der Hauptsatzung hier: Antrag der FDP-, Bündnis 90/Die Grünen-, SPD- und Welver 21-Fraktionen vom 02.01.2017

- Protokoll der 20. Sitzung des Rates der Gemeinde Welver vom 28.09.2016,
 Tagesordnungspunkt 15
 <u>hier:</u> Antrag der SPD-Fraktion auf Protokollberichtigung bzw. –ergänzung vom 02.11.2016
- 9. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

- Schumacher -

Damen und Herren des Rates

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Fahle, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Fachbereich Zentrale Dienste Az :

Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 05.01.2017

Bürgermeister	Allg. Vertreter 05.1-A	
Fachbereichsleiter/in	Sachbearbeiter/in 26.5/1.1	7

Banatun wafalas	-	- oef/ Sit	Sitzungs-	litzungs	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	16.01.2017				

Einführung und Verpflichtung von Herrn Tim-Fabian RÖMER

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.06.2016

Das Ratsmitglied Jürgen Dahlhoff (BG-Fraktion) hat am 13.12.2016 seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Vertretung der Gemeinde Welver gegenüber dem Wahlleiter erklärt.

In der Reserveliste der BG für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Welver ist als Ersatzbewerber für Herrn Dahlhoff, Herr Tim-Fabian Römer benannt.

Die Ratsmitglieder werden gem. § 67 Abs. 3 GO vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die nach § 67 Abs. 3 GO NW vorgeschriebene Verpflichtung "in feierlicher Form" kann hier in der Weise vollzogen werden, dass sich das Ratsmitglied von seinem Platz erhebt und sein Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

"Ich verpflichte mich,

dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde."

Gemeinde Welver Der Bürgermeister

Bes	chi	uss	vor	age
203	O 1 11	200		49-

Fachbereich 3 Az.: 66-20-01/3 Sachbearbeiter/in: Datum:

Hückelheim 03.01.2017

Bürgermeister	8	Allg. Vertreter	R 05.01-17
Fachbereichsleiter/in	03/01.17 Au	Sachbearbeiter/in	

				oef/	Sitzungs-	2 2 2	S	timmenant	eil
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.		
RAT	3	oef	16.01.2017						
	-								

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke

hier: Einladung des Herrn Prof. Dr. Kotulla zur Sitzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.01.2017:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 den Beschluss gefasst, Herrn Prof. Dr. Kotulla zu einer Sondersitzung des Rates im Januar 2017 einzuladen.

Herr Prof. Dr. Michael Kotulla, M.A., ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Direktor des Instituts für Umweltrecht innerhalb der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld und hat die Gemeinde Welver bereits bei den Klageverfahren gegen die versagte Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg zum dezentralen Abwasserbeseitigungskonzept 2006 für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke rechtlich beraten. Herr Prof. Dr. Kotulla hat sein Kommen zur Sitzung am 16.01.2017 zugesagt und wird für Erläuterungen und zur Diskussion zur Verfügung stehen. Kosten, die durch die Teilnahme von Herrn Prof. Dr. Kotulla an der Sitzung entstehen könnten, müssen nicht von der Gemeinde Welver übernommen werden. Zur Übernahme dieser Kosten hat sich beispielsweise die Fraktion Welver 21 bereit erklärt.

Die Beschlussfassung zur Einladung von Herrn Prof. Kotulla erfolgte vor dem nachfolgenden Hintergrund:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

 Der Rat hält an einer dezentralen Entwässerung durch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke fest. Dies geschieht sowohl aus ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der verhältnismäßigen Gebührenbelastung der gesamten Gebührenzahler in der Gemeinde Welver.

Der Rat stellt hierzu fest, dass nach der Entscheidung des OVG vom 12.03.2013 die Einbeziehung gemeindlicher Gebiete mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten in die Bereiche, die nach § 4 Abs. 1 KomAbwV mit einer Kanalisation auszustatten sind, wegen der Unwirksamkeit dieser Bestimmung nicht notwendig sind. § 4 Abs. 1 KomAbwV steht nicht im Einklang mit der Verordnungsermächtigung, die erlassen worden ist (Urteil des OVG Münster vom 12.03.2013, Seite 14).

- Die Darstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2006 bezüglich der sog. Sonderentwässerungsgebiete wird in ein künftiges ABK übernommen. Die textliche Darstellung ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013 –Az.: 20 A 1564/10 -neu- unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte zu formulieren:
 - a.) Darstellung der Technik der verwendeten Kleinkläranlagen unter ausführlicher Darlegung der technischen Einzelheiten, insbesondere der Ablaufwerte und der Reinigungsleistung;
 - b.) Konzipierung eines zentralen elektronischen Überwachungssystems analog zu Großanlagen, wobei die zentrale Überwachungsstelle entweder im Bauhof oder im Rathaus anzusiedeln ist;
 - c.) Ausfahrbahre Gruben werden in einer Übergangsphase durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik entweder auf privatem oder öffentlichem Grund ersetzt.
- Der Rat beauftragt den Bürgermeister, innerhalb von zehn Tagen Prof. Dr. Kotulla, Universität Bielefeld, mit der Erstellung eines Gutachtens zur Vorbereitung der textlichen Fassung eines neuen ABK zu beauftragen. Die Fraktionen erhalten innerhalb dieser Frist eine Durchschrift des Auftragsschreibens.

Eine Umsetzung des Beschlusses, insbesondere des 3. Teilbeschlusses, erfolgte bislang nicht, da die Untere Kommunalaufsicht Bürgermeister Schumacher mit Verfügung vom 06.10.2017 aufgefordert hatte, den Beschluss aufgrund ihrer Einschätzung der Rechtswidrigkeit zu beanstanden. Bürgermeister Schumacher war dieser Aufforderung nachgekommen und der Rat musste in seiner Sitzung am 26.10.2016 unter anderem darüber beraten, ob er den beanstandeten Beschluss vom 28.09.2016 aufhebt oder nicht. Der Rat hat dann tatsächlich beschlossen, die Entscheidung über die Beschlussaufhebung zunächst auszusetzen und Herrn Prof. Dr. Kotulla einzuladen. Erst danach sollte über die Aufhebung entschieden werden.

Auf Initiative der Unteren Kommunalaufsicht erfolgte eine weitere Beratung dieser Angelegenheit in der Ratssitzung am 14.12.2016. Da auch in dieser Sitzung keine Entscheidung des Rates über die Aufhebung des Beschlusses vom 28.09.2016 erfolgte, verfügte die Untere Kommunalaufsicht mit Datum vom 22.12.2016 die Aufhebung des Beschlusses (siehe dazu TOP 4 dieser Sitzung). Demnach erübrigt sich nunmehr eine Entscheidung des Rates darüber.

Vielmehr sollte die Gelegenheit genutzt werden, gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Kotulla die weitere Vorgehensweise zur Forstschreibung des ABK in den vier betreffenden Ortsteilen grundsätzlich zu diskutieren. Ein Beschluss ist nicht mehr zwingend erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die weitere politische Diskussion und die Erläuterungen von Herrn Prof. Dr. Kotulla abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Gemeinde Welver Der Bürgermelster

Bes	chl	uss	vorl	age
-				~ 27 ~

Fachbereich 3 Az.: 66-20-01/3 Sachbearbeiter/in: Datum: Hückelheim 03.01.2017

Bürgermeister	,	Allg. Vertreter	Jan State St	
Fachbereichsleiter/in	03/01.17 4/1	Sachbearbeiter/in		

		_ oef/	/ Sitzungs-		Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	16.01.2017				
	-	-					

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke

hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 durch eine Verfügung der Unteren Kommunalaufsicht des Kreises Soest vom 22.12.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.01.2017:

Siehe beigefügte Verfügung der Unteren Kommunalaufsicht vom 22.12.2016! -

Gemäß der beigefügten Verfügung der Unteren Kommunalaufsicht des Kreises Soest wird der Ratsbeschluss vom 28.09.2016 zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in dezentraler Form für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke aufgehoben (siehe dazu auch TOP 3 dieser Sitzung). Darüber hinaus wird die sofortige Vollziehung der Beschlussaufhebung angeordnet. Eine detaillierte Begründung ergibt sich aus der beigefügten Verfügung.

Bei der Verfügung der Unteren Kommunalaufsicht als Aufsichtsbehörde handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt mit Rechtsmittelfähigkeit. Sofern also der Rat mit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht einverstanden sein sollte, besteht die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen. Gemäß § 126 GO NRW können Maßnahmen der Aufsichtsbehörde (nur) unmittelbar mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Für eine Klageerhebung, hier die Anfechtungsklage, bedürfte es eines Ratsbeschlusses.

Das Original der Verfügung ging der Verwaltung am 27.12.2016 zu, vorab wurde jedoch bereits am 23.12.2016 eine E-Mail mit gleichlautendem Anhang zugesandt. Demnach gilt bereits der 23.12.2016 als Tag der Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes im Sinne des § 41 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. § 3a Abs. 1 VwVfG NRW. Der Verfügung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt, die die Klagefrist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe begrenzt. Demnach wäre eine Klageerhebung nur noch bis zum 23.01.2017 möglich.

Es sollte nun darüber beraten werden und ein Beschluss gefasst werden, ob eine fristgerechte Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden sollte oder nicht. Vor diesem Hintergrund wäre unter Umständen auch die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu beraten. Nach der Einschätzung der Aufsichtsbehörde könnte die ansonsten aufschiebende Wirkung einer Klage dazu führen, dass die Planung einer Schmutzwasserkanalisation in den betreffenden Ortsteilen mittels Druckentwässerung im Jahr 2017 nicht mehr durchgeführt oder zumindest begonnen werden könnte, wozu die Gemeinde jedoch gemäß dem derzeit geltenden ABK im Sinne einer rechtlichen Selbstbindung verpflichtet ist.

Somit sollte der Rat darüber entscheiden,

- a.) ob gegen die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 fristgerecht Klage erhoben werden soll,
- b.) von welchem Rechtsbeistand sich die Gemeinde Welver im Falle einer Klageerhebung vertreten lassen sollte,
- c.) ob im Falle einer Klageerhebung auch gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung Rechtsmittel eingelegt werden soll (hier der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO an das Gericht).

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die weitere politische Diskussion abzuwarten bleibt, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.



Die Landrätin

als untere staatliche Verwaltungsbehörde Soest

Kreis Soest . Postfach 1752

Gemeinde Welver

27. DEZ. 2016

Gemeinde Welver

Herrn Bürgermeister Uwe Schumacher

o.V.i.A. Am Markt 4 59514 Welver Recht und Kommunalaufsicht

Gebäude

Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name

Frau Wiemer Durchwahl 02921 30-2415

Zentrale

02921 30-0

Telefax

02921 30-3065

Zimmer E-Mail

1.023

Internet

britta.wiemer@kreis-soest.de

www.kreis-soest.de

Soest.

22.12.2016

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

30.00.0153- 15.10.00 – ABK Welver

Aufhebung des Ratsbeschlusses der Gemeinde Welver vom 28.09.2016, dort TOP 15 der Tagesordnung zur Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht gegen die Gemeinde Welver nachstehende Verfügung:

- Der Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom 28.09.2016 TOP 15 der Tagesordnung zur Ratssitzung - bezüglich der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2012-2017 wird nach § 122 Abs.1 S.2 GO NRW aufgehoben.
- 2. Gem. § 80 Abs.2 Ziff. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der unter 1. getroffenen Entscheidung angeordnet.

Sachverhalt

Die Gemeinde Welver ist eine kreisangehörige Gemeinde mit ca. 13.000 Einwohnern, deren Gemeindegebiet sich auf insgesamt 21 Ortsteile erstreckt. Die Ortsteile Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn sind bauplanungsrechtlich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile ausgewiesen und nicht mit einer gemeindlichen Kanalisation ausgestattet. Das Abwasser wird durch private Anlagen, überwiegend durch Kleinkläranlagen, beseitigt. Andere Ortsteile der Gemeinde sind kanalisiert. Das dort anfallende Abwasser wird in der gemeindlichen Kanalisation gesammelt und in zentralen Kläranlagen des Lippeverbandes behandelt, in dessen Verbandsgebiet die Gemeinde liegt.

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver mit Stand 1998 sah vor, die betroffenen Ortsteile teilweise an eine vorhandene zentrale Kläranlage anzuschließen und teilweise eine weitere gemeinsame Kläranlage zu errichten. Die im Jahre 2006 vorgelegte Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes definierte die o.g. Ortsteile als sog. "Sonderentwässerungsgebiete". Das dort anfallende Abwasser sollte ohne äußere Erschließung vorrangig durch Kleinkläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer beseitigt wer-

den. Die Kleinkläranlagen sollten auf den privaten Grundstücken, auf denen das Abwasser anfällt, als Einzelanlagen für jeweils ein Grundstück oder als Gruppenanlagen für mehrere Grundstücke erstellt werden. Zusätzlich sollten ebenfalls auf privaten Grundstücken einige abflusslose Gruben errichtet werden. Für Grundstücke, deren Eigentümer dem Konzept nicht zustimmten, sollten auf gemeindlichen Flächen einige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vorgesehen werden. Insgesamt handelte es sich um 167 Einzelkläranlagen, 16 Gruppenkläranlagen und 15 abflusslose Gruben für 240 Grundstücke und 743 Einwohner; hiervon entfielen 183 Anlagen auf private Grundstücke. Die Kleinkläranlagen sollten überwiegend mit Membran-Technik und teilweise mit SBR-Technik ausgestattet werden. Die Kosten von Bau und Betrieb der Anlagen auf den privaten Grundstücken sollten von den jeweiligen Eigentümern getragen werden. Sämtliche Anlagen sollten als gemeindliche Anlagen betrieben werden. Beim Bau und Betrieb der Anlagen wollte sich die Gemeinde eines örtlichen Abwasservereins bedienen, der zu diesem Zweck bereits gegründet wurde. Bestand und Betrieb der Anlagen auf den privaten Grundstücken sollten grundbuchlich abgesichert werden. Neubauvorhaben sollten nur genehmigt werden können, wenn der Bauherr sich mit einer gemeindlich betriebenen Kleinkläranlage auf privatem Gelände einverstanden erklärte.

Die Bezirksregierung Arnsberg beanstandete das ABK im Juni 2008, soweit dort für die Ortslagen Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn eine dezentrale Entwässerung vorgesehen wurde. Gegen diese Beanstandung wandte sich die Gemeinde Welver mit der im Januar 2009 erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat die Klage mit Urteil aus Juni 2010 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wandte sich die Gemeinde Welver mit der Berufung zum OVG NRW. Dieses hat mit Urteil vom 12.03.2013 die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 27.11.2013 entschied der Rat der Gemeinde Welver, die sog. "Sonderentwässerungsgebiete" Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn mittelfristig in Form von Druckentwässerungsnetzen mittels Druckrohrleitung und Hauspumpstationen zu entwässern und so an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen. Ferner beschloss der Rat, die Planungen der Abwasseranlagen für die Sonderentwässerungsgebiete noch innerhalb der Geltungsdauer der Fortschreibung des ABK für 2012 – 2017 durchzuführen und konkret für 2017 festzusetzen. Schließlich beschloss der Rat, dass die Errichtungen der Abwasseranlagen für die Sonderentwässerungsgebiete innerhalb der Geltungsdauer der nächsten Fortschreibung des ABK für 2018 – 2023 erfolgen und im Zuge des nächsten Fortschreibungsprozesses konkret festzusetzen sind. Dieser Beschluss wurde nicht beanstandet bzw. aufgehoben.

Mit Schreiben vom 14.07.2016 forderte die Bezirksregierung Arnsberg den Bürgermeister der Gemeinde Welver auf, das im November 2013 beschlossene ABK 2012 – 2017 umzusetzen.

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 unter dem Tagesordnungspunkt 15 – Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes – nachstehenden Beschluss gefasst:

 Der Rat hält an einer dezentralen Entwässerung durch den aktuellen Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke fest. Dies geschieht sowohl aus ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der verhältnismäßigen Gebührenbelastung der gesamten Gebührenzahler in der Gemeinde Welver.

Der Rat stellt hierzu fest, dass nach der Entscheidung des OVG vom 12.03.2013 die Einbeziehung gemeindlicher Gebiete mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten in die Bereiche, die nach § 4 Abs. 1 KomAbwV mit einer Kanalisation auszustatten sind, wegen der Unwirksamkeit dieser Bestimmung nicht notwendig ist. § 4 Abs. 1 Kom AbwV steht nicht im Einklang mit der Verordnungsermächtigung erlassen worden ist (Urteil des OVG Münster vom 12.03.2013, Seite 14).

- Die Darstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2006 bezüglich der sog. Sonderentwässerungsgebiete wird in ein künftiges ABK übernommen. Die textliche Darstellung ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013 –Az.: 20 A 1564/10-neu- unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte zu formulieren:
 - Darstellung der Technik der verwendeten Kleinkläranlagen unter ausführlicher Darlegung der technischen Einzelheiten, insbesondere der Ablaufwerte und der Reinigungsleistung;
 - Konzipierung eines zentralen elektronischen Überwachungssystems analog zu Großanlagen, wobei die zentrale Überwachungsstelle entweder im Bauhof oder im Rathaus anzusiedeln ist;
 - ausfahrbare Gruben werden in einer Übergangsphase durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik entweder auf privaten oder öffentlichen Grund ersetzt.
- Der Rat beauftragt den Bürgermeister, innerhalb von zehn Tagen Prof. Dr. Kotulla, Universität Bielefeld, mit der Erstellung eines Gutachtens zur Vorbereitung der textlichen Fassung eines neuen ABK zu beauftragen. Die Fraktionen erhalten innerhalb dieser Frist eine Durchschrift des Auftragsschreibens.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Soest hat den Bürgermeister mit Verfügung vom 29.09.2016 aufgefordert, im Hinblick auf die beabsichtigte Anweisung zur Beanstandung des Ratsbeschlusses die unter Ziffer 3 des Beschlusstextes benannte Beauftragung des Gutachters zu unterlassen. Mit Verfügung vom 06.10.2016 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Soest den Bürgermeister der Gemeinde Welver angewiesen, den o.g. Beschluss des Rates vom 28.09.2016 zu beanstanden (§§ 122 Abs.1 Satz 1, 54 Abs. 2 GO NRW).

Der Bürgermeister der Gemeinde Welver erklärte mit Schreiben vom 14.10.2016 gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, dass er der Anweisung zur Beanstandung nachgekommen sei und die Vorgaben des ABK aus dem Jahr 2012 – 2017 umgesetzt werden. Die Kosten für die im Jahr 2017 durchzuführenden Planungsarbeiten seien im Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 eingestellt. Aufgrund personeller Engpässe sei die Gemeindeverwaltung aktuell nicht zu einer intensiven Planung zum Anschluss der betroffenen Ortsteile in der Lage.

Die Beanstandung des Bürgermeisters gegenüber den Ratsmitgliedern erfolgte am gleichen Tage (14.10.2016) schriftlich durch den Bürgermeister. Die Entscheidung über die Beanstandung wurde dem Rat in seiner Sitzung am 26.10.2016 zum Beschluss vorgelegt.

In der Ratssitzung am 26.10.2016 beriet der Rat der Gemeinde Welver über die Angelegenheit und entschied, den Beschluss über die Beanstandung auszusetzen sowie Prof. Dr. Kotulla zu einer Sondersitzung des Rates Anfang Januar 2017 einzuladen.

Auf Veranlassung der Kommunalaufsicht wurde eine Sitzung des Ältestenrates der Gemeinde Welver für den 28.11.2016 einberufen. In dieser Sitzung sollte die aktuelle Sach- und Rechtslage noch einmal ausführlich durch die Kommunalaufsicht dargestellt und so den Ratsmitgliedern in Vorbereitung auf die Ratssitzung am 14.12.2016 eine fundierte Basis zur anschließenden Beratung und Entscheidung über die im Raume stehende Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 gegeben werden. Die Sitzung wurde seitens der Gemeinde Welver mangels Teilnahmebereitschaft mehrzähliger Ältestenratmitglieder abgesagt.

Auf Anweisung der Kommunalaufsicht wurde der Tagesordnungspunkt "Entscheidung über die Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016, dort TOP 15" durch den Bürgermeister erneut auf die Tagesordnung zur Ratssitzung am 14.12.2016 aufgenommen. Der Tagesordnung war eine seitens der Kommunalaufsichtsbehörde erstellte Sitzungsvorlage beigefügt. Diese informierte ausführlich über den aktuellen Sach- und Rechtsstand und mündete in den Beschlussvorschlag zur Aufhebung des o.g. Ratsbeschlusses. Die Verwaltung empfahl dem Rat, dem Beschlussvorschlag der Kommunalaufsicht zu folgen. In der Ratssitzung erfolgte darüber hinaus ein detaillierter Vortrag mitsamt anschaulicher Power-

point-Präsentation der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dem aktuellen Sach- und Rechtsstand in dieser Angelegenheit. Die Angelegenheit wurde in der Sitzung beraten. Eine Entscheidung über die Beanstandung erfolgte wiederholt nicht. Der Rat beschloss, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Begründung

Zu 1.

Gem. § 122 Abs.1 S.2 GO NRW kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse des Rates, die das geltende Recht verletzen (a) nach vorheriger Beanstandung durch den Bürgermeister (b) und nochmaliger Beratung im Rat (c) aufheben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

(a)
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom 28.09.2016 ist rechtswidrig. Er verstößt gegen geltendes Recht, namentlich Art. 3 Abs.1 der Richtlinie 91/271/EWG, § 46 Abs.1 LWG i.V.m. § 55 Abs.1 WHG.

Eine Nutzung von Kleinkläranlagen in den benannten Ortsteilen der Gemeinde Welver ist rechtswidrig. Kleinkläranlagen entsprechen unter den gegebenen Bedingungen der Häufung in den vier Ortsteilen der Gemeinde Welver weder im Zeitpunkt der o.g. Entscheidung des OVG NRW, noch aktuell den maßgebenden gesetzlichen Anforderungen.

Der Ratsbeschluss der Gemeinde Welver vom 28.09.2016 beinhaltet das Beibehalten und schriftliche Festschreiben von <u>rechtswidrigen</u> Kleinkläranlagen in den benannten vier Ortsteilen.

Kernaussagen der Ziff. 1 und 2 des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 sind das Beibehalten einer dezentralen Entwässerung in Form von Kleinkläranlagen in den benannten vier Ortsteilen der Gemeinde Welver (Ziff. 1) sowie deren textliche Darstellung bzw. Übernahme in ein zukünftiges Abwasserbeseitigungskonzept (Ziff. 2). Kleinkläranlagen entsprechen unter den gegebenen Bedingungen der Häufung in den vier Ortsteilen der Gemeinde Welver weder im Zeitpunkt der Entscheidung des OVG NRW vom 12.03.2013, noch aktuell den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der auf die Manifestierung von rechtswidrigen Kleinkläranlagen in den vier Ortsteilen der Gemeinde Welver bezogene Ratsbeschluss ist somit rechtswidrig.

Ziff. 3 des Ratsbeschlusses beinhaltet die gutachterliche Vorbereitung der entsprechenden textlichen Fassung (Darstellung) eines neuen Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Herrn Prof. Dr. Kotulla. Im Kontext bzw. dem logischen Aufbau des Ratsbeschlusses (Ziffern 1 bis 3) kann hiermit nur die textliche Fassung der Darstellung der beabsichtigten beizubehaltenden Kleinkläranlagenlösung zu verstehen sein. Eine ergebnisoffene Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes war damit offensichtlich nicht gemeint. Da die geplanten Kleinkläranlagen rechtswidrig sind, ist auch die Beauftragung der Vorbereitung der textlichen Darstellung dieser rechtswidrigen Kleinkläranlagen in einem neuen Abwasserbeseitigungskonzept rechtswidrig.

- (aa)
 Zur Rechtswidrigkeit von Kleinkläranlagen in den benannten vier Ortsteilen der Gemeinde Welver im Einzelnen:
- (1) Rechtswidrigkeit bestehender Kleinkläranlagen, Urteil des OVG NRW vom 12.03.2013 20 A 1564/10 –

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 12.03.2013 – 20 A 1564/10 – genügt die im Abwasserbeseitigungskonzept 2006 für die Ortsteile Klotingen, Einecke, Berwicke und Stocklarn der Gemeinde Welver vorgesehene Beseitigung des Abwassers über Klein-

kläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer und über abflusslose Gruben nicht den Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung. Sie ist rechtswidrig.

Das Urteil des OVG NRW ist rechtskräftig. Es entfaltet insoweit Bindungswirkung.

Die im Abwasserbeseitigungskonzept 2006 vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der sog. "Sonderentwässerungsgebiete" sind nicht vereinbar mit den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung. Diese gesetzlichen Regelungen sind dem gemeindlichen Handlungsspielraum entzogen und damit nicht Gegenstand der kommunalen Selbstverwaltung.

Ein etwaiger Verstoß des § 4 Abs. 1 KomAbwV gegen die Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 2a LWG zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG ist für dieses Ergebnis unerheblich.

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 53 Abs.1 S.1 LWG i.V.m. § 18a Abs.1 S.1 WHG in der im Zeitpunkt der Beanstandung des ABK 2006 geltenden Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009).

Die im Abwasserbeseitigungskonzept 2006 der Gemeinde Welver vorgesehene Beseitigung des Abwassers über Kleinkläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer und über abflusslose Gruben genügt nicht den Anforderungen. Sie beeinträchtigt im Gegenteil das Wohl der Allgemeinheit. Die beabsichtigten Maßnahmen bleiben hinter dem hohen technischen Standard der Abwasserbeseitigung und dem damit verbundenen Schutz der Gewässer sowie der Volksgesundheit zurück, den eine Kanalisation mit Anschluss an eine größere Kläranlage bietet. Gründe, die ein Absehen von der Realisierung dieses Standards rechtfertigen würden, liegen nicht vor (OVG NRW, S.19).

Eine Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Kläranlage ist im Verhältnis zu Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben das im Allgemeinen bessere und vorzugswürdige System zur anforderungsgerechten Beseitigung von kommunalem Abwasser (OVG NRW, a.a.O.). Die in Art. 3 Abs.1 der Richtlinie 91/271/EWG geregelte Erforderlichkeit der Ausstattung von Gemeinden mit einer Kanalisation, zu verstehen als Leitungssystem zur Sammlung und zum Transport von Abwasser (Art.2 Nr.5 der Richtlinie), geht hiervon als selbstverständlich aus (OVG NRW, a.a.O.).

Die nach Art. 3 Abs.1 der Richtlinie 91/271/EWG unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Möglichkeit, anstelle einer Kanalisation andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, ist als Ausnahme von der den Regelfall bildenden Kanalisation konzipiert. Die anderen Methoden müssen

- das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten und
- kommen nur dann in Betracht, wenn eine Kanalisation entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre

(OVG NRW, S.20).

Hiermit übereinstimmend spiegelt sich landesrechtlich der allgemeine Vorrang der Kanalisation insbesondere auch in § 53 Abs.1 d) LWG a.F. wieder (OVG NRW, a.a.O.).Nach dieser Vorschrift sind andere geeignete kostengünstigere gemeinsame Abwassersysteme zulässig. Voraussetzungen sind, dass das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet wird und andere näher bestimmte Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Eine Kanalisation ist sogar dann das gebotene Mittel zur Abwasserbeseitigung, wenn eine Kleinkläranlage tatsächlich das mit einer Kanalisation verbundene hohe Maß an Um-

weltschutz sicherstellt und keine anderen Umstände geboten sind (OVG NRW, a.a.O.). Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Kleinkläranlagen gem. § 53 Abs.4 LWG a.F. ist typischerweise auf Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile beschränkt. Hierbei handelt es sich um eher dünne, abgelegene und vereinzelte Bebauung. Darüber hinaus wird verlangt, dass unter anderem eine Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßigen hohen Aufwands nicht angezeigt ist (OVG NRW, a.a.O.).

In der Rechtsprechung zum gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang ist anerkannt, dass eine zentrale Kanalisation im Verhältnis zu Kleinkläranlagen maßgeblich zur Gewährleistung der Volksgesundheit beiträgt (OVG NRW, S. 22).

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach den oben benannten gesetzlichen Vorschriften sind im Fall der Gemeinde Welver nicht erfüllt.

Anhaltspunkte dafür, dass die von der Gemeinde Welver für die betroffenen Ortsteile vorgesehenen Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit genügen, sind nicht gegeben. Die im ABK 2006 beabsichtigten dezentralen Anlagen bleiben, was ihr Umweltschutzniveau anbelangt, deutlich hinter demjenigen einer Kanalisation zurück (OVG NRW, S. 23). Weder mit Membran-Technik und teilweise mit SBR-Technik ausgestattete Kleinkläranlagen, noch abflusslose Gruben stellen unter den gegebenen Bedingungen der betroffenen Ortsteile der Gemeinde Welver ein adäquates Mittel für die Abwasserbeseitigung dar.

Die vorgesehenen Kleinkläranlagen erreichen mangels einer vergleichbaren Reinigungsleistung kein einer Kanalisation gleichwertiges Umweltschutzniveau (OVG NRW, a.a.O.).

Darüber hinaus führt die vorgesehene Häufung der Kleinkläranlagen in den vier Ortsteilen zu einer entsprechenden Vervielfältigung der mit einer einzelnen Kleinkläranlage verbundenen Risiken und Nachteile (OVG NRW, S. 27).

Auch ist bei einer Kleinkläranlage zumindest bezogen auf längere Zeiträume der Nutzung fraglich, ob ihre Leistung derjenigen einer größeren Kläranlage gleichkommt. Kleinkläranlagen sind nach Auffassung des Gerichts aufgrund ihrer Auslegung unumgänglich in ihrer technischen Leistungsfähigkeit begrenzt. Selbst eine aufwendige intensive Überwachung hat naturgemäß Lücken und geht mit dem Risiko von Unzulänglichkeiten einher (OVG NRW, S. 28).

Außerdem fehlt es an sonstigen Besonderheiten, die ein Absehen von einer Kanalisation rechtfertigen könnten. Insbesondere kommen die mutmaßlich mit der Einrichtung einer Kanalisation verbundenen übermäßigen Kosten nicht in Betracht. Eine von der Gemeinde Welver eingeholte vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung stützt nicht die Annahme, eine Kanalisation sei zu teuer (vgl. OVG NRW, S. 28 ff. mit weiteren Ausführungen).

Das OVG NRW hat in seinem Urteil keine Abweichung von dem Regelfall einer Kanalisation im Falle der Gemeinde Welver ermöglicht. Die im Leitsatz der Redaktion JURIS unter Ziff. 3 gewählte Formulierung "genügt in der Regel nicht den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen" findet sich nicht im Originaltext des Urteils. Es handelt sich hierbei um eine subjektive redaktionelle Wertung von JURIS.

(2) Rechtswidrigkeit aktueller und zukünftiger Nutzung von Kleinkläranlagen

Die Nutzung von Kleinkläranlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Fall der Gemeinde Welver ist auf der Grundlage und vor dem Hintergrund der rechtskräftigen rechtlichen Erwägungen der o.g. Entscheidung des OVG NRW, der aktuellen Gesetzeslage und der aktuellen fachlichen Einschätzung zum Stand der Technik auch in zukünftigen Abwasserbeseitigungskonzepten rechtswidrig.

Die unter Ziff. (1) erläuterten gesetzlichen Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung haben nach der aktuellen Neuregelung des Wasserrechts keine inhaltlichen Änderungen erfahren. Vorstehende rechtliche Ausführungen auf der Basis des Urteils des OVG NRW vom 12.03.2013 gelten aktuell fort. Auf die rechtlichen Ausführungen zu (1) wird insoweit verwiesen.

Die im Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom 28.09.2016 dargestellte "dezentrale Entwässerung durch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen" ist unter allen Umständen im konkreten Fall auch gegenwärtig und prognostisch nicht geeignet, ein Umweltschutzniveau sicherzustellen, das dem einer Kanalisation entspricht. Eine Ausnahme von der Kanalisation ist damit auch zukünftig nicht gegeben.

Nach wie vor bestehen laut einer aktuellen fachlichen Prüfung und Einschätzung der zuständigen unteren und oberen Wasserbehörden keine dezentralen Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung in den vier Ortsteilen der Gemeinde Welver, die das gesetzlich geforderte, einer Kanalisation gleichwertige Umweltschutzniveau gewährleisten.

Sowohl die vom OVG NRW in seiner Entscheidung vom 12.03.2013 zugrunde gelegte Compas-Studie "Betriebsverhalten von KKA", als auch vorliegende Untersuchungsergebnisse im Vergleich des Ablaufs der zentralen Kläranlage der Gemeinde Welver mit Betriebsergebnissen von 21 Membran-Kleinkläranlagen (derzeit und bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des OVG NRW vom 12.03.2013 berücksichtigte beste verfügbare KKA Technologie in der Praxis) zeigen eindeutig, dass die Reinigungsleistung der zentralen Kläranlage sehr viel besser ist, als der Ablauf aus den Membran-Kleinkläranlagen. Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede deutlich:

1.00	and the second s
Ste	offname
Ch	emischer Sauerstoffbedarf
Sti	ckstoff, mineralisch (NH4,
	3, NO2)
	monium-Stickstoff
Ge	samtphosphat-Phosphor
	rat-Stickstoff
Nit	rit-Stickstoff

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	e der Selbstül 01.01.2012	berwachur bis	g 31.12.2015
Anzahl			
der	MIN	MITTEL	MAX
Werte	(mg/l)	(mg/l)	(mg/l)
208	8,00	18,66	30,00
208	2,22	5,34	10,00
208	0,03	0,32	2,27
208	0,31	0,93	1,60
208	0,05	2,90	8,00
208	0,02	0,07	0,25

	offname
Ch	emischer Sauerstoffbedar
	ckstoff, mineralisch (NH4,
NO	3, NO2)
Ar	monium-Stickstoff
Ge	samtphosphat-Phosphor
	rat-Stickstoff
	rit-Stickstoff

ld in Selm everband ge	wartet	
2012	bis	2016
MIN	MITTEL	MAX
(mg/l)	(mg/l)	(mg/l)
9,65	31,69	153,00
0,00	12,26	109,00
0,02	44,43	136,00
	dd in Selm everband ge der Selbstü 2012 MIN (mg/l) 9,65	werband gewartet der Selbstüberwachur 2012 bis MIN MITTEL (mg/l) (mg/l) 9,65 31,69 0,00 12,26

Die ausgewerteten Messergebnisse zeigen, dass zentrale Kläranlagen grundsätzlich sehr konstant mit geringen Schwankungsbreiten arbeiten. Kleinkläranlagen sind diesbezüglich anfällig für das individuell wechselhafte hydraulische Nutzungsverhalten, ohne

dass eine grundsätzliche Betriebsstörung gegeben ist. Daran ändert auch ein etwaiges und im Ratsbeschluss vom 28.09.2016 formuliertes "zentrales elektronisches Überwachungssystem analog zu Großanlagen" nichts im Sinne einer Zulässigkeit von Kleinkläranlagen.

Der Ratsbeschluss steht insoweit auch unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse der zuständigen Wasserbehörden im Widerspruch zur Rechtsprechung des OVG NRW vom 12.03.2013 sowie der aktuellen Rechtslage.

(bb)

Der Ratsbeschluss vom 28.09.2016 steht darüber hinaus im Widerspruch zur bestehenden Beschlusslage laut Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom 27.11.2013.

Letzterer bzw. das insoweit beschlossene <u>ABK 2012-2017 mit der Verpflichtung zur Kanalisierung der Ortsteile</u> hat rechtswirksam Bestand. Er wurde weder beanstandet, noch auf andere Weise aufgehoben.

Der Wortlaut der Beschlussfassung vom 28.09.2016 lässt nicht erkennen, dass der seinerzeitige Beschluss des Rates der Gemeinde Welver aufgehoben werden sollte. Auch im Wege der Auslegung kann nicht angenommen werden, dass der Beschluss vom 27.11.2013 durch die neuerliche Beschlussfassung wirkungslos geworden ist. Denn das würde zugleich den Bestand des ABK 2012 – 2017, dessen wesentliche Regelung u.a. die Erstellung der Planungsleistungen für die Kanalisation im Jahr 2017 ist, in Frage stellen und seinerseits einen Verstoß gegen die gemeindliche Pflicht zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 i.V.m. § 47 LWG darstellen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Rat der Gemeinde Welver wissentlich und willentlich einen derart rechtswidrigen Ratsbeschluss fassen wollte. Selbst wenn das der Fall gewesen sein sollte, kann eine solche Annahme nicht im Wege der juristischen Auslegung herangezogen werden.

Eine Unwirksamkeit des Ratsbeschlusses vom 27.11.2013 folgt schließlich nicht aus der Tatsache, dass sich die Zusammensetzung des Rates der Gemeinde Welver nach der Kommunalwahl im Jahre 2014 verändert hat. Aus der Tatsache, dass der Rat kein Parlament im eigentlichen Sinne ist, folgt, dass der im Parlamentsrecht geltende Grundsatz der Diskontinuität auf ihn nicht anwendbar ist. Der Grundsatz der Diskontinuität besagt, dass Gesetzesvorlagen mit dem Ablauf der Wahlperiode ihre Erledigung finden. Der Rat ist Verwaltungsorgan der Gemeinde (vgl. PdK, Held/Becker/Decker/Faber u.a., § 40 m.w.N.). Daher ist auch der im Jahr 2014 neu konstituierte Rat an die Beschlusslage vom 27.11.2013 gebunden.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom 28.09.2016 widerspricht inhaltlich dem Beschluss des Rates vom 27.11.2013.

Während seinerzeit der Anschluss der sog. "Sonderentwässerungsgebiete" mittels Druckrohrleitungen und Hauspumpstationen beschlossen wurde, hat der Rat der Gemeinde Welver nunmehr beschlossen, "an einer dezentralen Entwässerung durch dem aktuellen Stand
der Technik entsprechende Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen
und Einecke festzuhalten".

Beide Vorgehensweisen schließen sich gegenseitig denklogisch aus. Ungeachtet möglicher Folgewirkungen für den Bestand des ABK 2012 – 2017, wurde jedenfalls der Beschluss vom 27.11.2013 nicht aufgehoben.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom 28.09.2016 ist daher auch aus diesem Grund rechtswidrig.

Die Beanstandung des rechtswidrigen Beschlusses durch den Bürgermeister der Gemeinde Welver ist schriftlich am 14.10.2016 gegenüber den Ratsmitgliedern vorgenommen worden.

Eine Beratung der Entscheidung über die Beanstandung erfolgte (mehrfach) in den Sitzungen des Rates der Gemeinde Welver am 26.10.2016 sowie am 14.12.2016.

Eine weitere, die Ratssitzung am 14.12.2016 vorbereitende Möglichkeit der Beratung in einer Ältestenratsitzung am 28.11.2016 schlug die Gemeinde Welver aus.

Die Aufhebung des Ratsbeschlusses der Gemeinde Welver vom 28.09.2016 ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zwingend geboten.

Die Eignung dieser aufsichtsrechtlichen Entscheidung ist unzweifelhaft gegeben. Durch die Aufhebung wird der oben detailliert dargestellte rechtswidrige Zustand unmittelbar beseitigt. Weiterer Umsetzungsakte mit Bezug auf den gegenständlichen Ratsbeschluss bedarf es nicht.

Die Aufhebung erweist sich zudem auch als erforderliches Aufsichtsmittel im Sinne der Wahl des mildesten gleich geeigneten Mittels, um das Ziel der Aufsichtsmaßnahme zu erreichen. Insbesondere der oben dargestellte Beratungsverlauf des Rates der Gemeinde Welver in dieser Angelegenheit zeigt deutlich, dass trotz mehrfacher intensiver Bemühungen der beteiligten Aufsichtsbehörden keine realistische und konkret absehbarer Möglichkeit besteht, eine eigenverantwortliche Aufhebung durch den Rat der Gemeinde Welver zu erreichen. Weitere Handlungsalternativen sind nicht gegeben, weil eine graduelle Abstufung zwischen einer rechtmäßigen und rechtswidrigen Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Die Aufhebung des Ratsbeschlusses erweist sich schließlich auch als angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahme im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne. Die dabei erforderliche Zweck-Mittel-Relation wird gewahrt. Das Interesse an dem Fortbestand und dem weiteren Vollzug eines rechtswidrigen Ratsbeschlusses ist unzweifelhaft von deutlich geringerem Gewicht einzustufen als das Interesse an der Herstellung eines rechtskonformen und durch obergerichtliche Rechtsprechung detailliert bewerteten Zustands. Die Gemeinden sind im Einklang mit den Gesetzen zu verwalten. Hierauf erstreckt sich die allgemeine Aufsicht des Landes gem. § 119 Abs. 1 GO NRW. Die hier gewählte Vorgehensweise sichert lediglich die originäre Aufgabe der Aufsichtstätigkeit des Landes, ohne dadurch weitergehende Belastungen für die Gemeinde Welver auszulösen, die über die Beachtung geltenden Rechts hinausgehen. Hierbei handelt es sich um eine als selbstverständlich einzustufende Pflicht, die alle Rechtssubjekte betrifft.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte ist der Ratsbeschluss vom 28.09.2016 aufzuheben.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung basiert auf § 80 Abs.2 Ziff. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung der Aufhebung des rechtswidrigen Ratsbeschlusses liegt im öffentlichen Interesse.

Der Ratsbeschluss der Gemeinde Welver vom 28.09.2016 ist rechtswidrig. Er verstößt gegen die wasserrechtliche Rechts- und Gesetzeslage. Eine rechtmäßige Fortschreibung und Durchführung des rechtmäßigen Anschlusses der vier Ortsteile an die Kanalisation wird dadurch verhindert.

Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, den wasserrechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Das gilt insbesondere mit Blick auf die ansonsten gefährdete Volksgesundheit. Der bestehende rechtswidrige Zustand kann insoweit nicht weiter hingenommen werden.

Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage ist offensichtlich, dass der Ratsbeschluss vom 28.09.2016 rechtswidrig ist. Die unter Ziff. 1 verfügte aufsichtsrechtliche Maßnahme ist daher im Umkehrschluss offensichtlich rechtmäßig. An der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen offensichtlich rechtmäßige Aufsichtsmaßnahmen besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gebotene Interessenabwägung zwischen dem Vollzugs- und dem Aufschubinteresse kann daher nur zu Gunsten des Vollzugsinteresses ausfallen.

Sofern man hypothetisch annimmt, dass der Ratsbeschluss vom 28.09.2016 aufgrund eines etwaigen Rechtsbehelfs gegen die Verfügung zu Ziff. 1 und der aufschiebenden Wirkung fortbestehen sollte, würde damit bis zu einer abschließenden rechtlichen Entscheidung in der Hauptsache in mutmaßlich mehreren Verfahrensschritten ein rechtswidriger Zustand perpetuiert. Gleichzeitig würde der Vollzug dieses rechtswidrigen Ratsbeschlusses ermöglicht, so dass weitere ebenfalls als rechtswidrig zu qualifizierende Fakten geschaffen würden. Konkret ist hier die Aufstellung eines ABK 2018 – 2023 zu nennen. Bereits diese Folgewirkung macht deutlich, dass eine aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs gegen die Verfügung zu Ziff. 1 nicht abwägungsgerecht ist. Dem Vollzugsinteresse kommt ein überwiegendes Gewicht zu.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird sichergestellt, dass mit Blick auf eine bestehende Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit umgehend Abhilfe geschaffen werden kann.

Ihre Rechte

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Kreisdirektor

Gemeinde Welver Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Fachbereich Zentrale Dienste Az.:

Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 05.01.2017

Bürgermeister	Allg. Vertreter	\$ 08.91.17
Fachbereichsleiter/in	Sachbearbeiter/in	Rob. 5/1. 17

Beratungsfolge To	Тор	oef/	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
	тор	noe			Ja	Nein	Enth.
RAT	5	oef	16.01.2017				
	-						

Umbesetzung von Ausschüssen hier: Antrag der BG vom 21.12.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.01.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 21.12.2016 -

Aufgrund der Niederlegung seines Mandates ist Herr Dahlhoff mit Ablauf des 15.01.2017 aus dem Rat der Gemeinde Welver ausgeschieden.

Mit Schreiben vom 21.12.2016 beantragt die BG- Fraktion die Umbesetzung der Ausschüsse.

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.07.2014 wurde zu dem Tagesordnungspunkt "Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen" ein einheitlicher Wahlvorschlag sowie ein **einstimmiger Beschluss** zur Besetzung der Ausschüsse und der Vertreter/innen gefasst,

Die Nachbesetzung der ordentlichen Mitglieder bzw. Stellvertreter soll wie aus der Anlage ersichtlich, erfolgen.

Beschlussvorschlag

Ein Beschluss wird sich aus der Beratung ergeben.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

BG:
www.bg-welver.de

Fraktionsvorsitzender: Jürgen Dahlhoff Wohlmeine 17b 59514 Welver

Tel: 02921-665470 Mobil: 0163-4393003 Email: JuergenD@hlhoff.de

Welver, den 21.12.2016

An den

Bürgermeister

Am Markt 4 59514 Welver

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG: beantragt, zur nächsten Sitzung des Rates eine Umbesetzung von Ausschüssen, in denen die BG: vertreten ist, da der Unterzeichnende zum Ablauf des 15.01.2017 aus dem Rat ausscheidet.

Haupt- und Finanzausschuss

Ordentliches Mitglied ausscheidend

Regina Holota

Stellvertreter ausscheidend

Jürgen Dahlhoff

Ordentliches Mitglied neu

Tim-Fabian Römer

Stellvertreterin neu Regina Holota

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz, Umwelt

Stellvertreter ausscheidend

Tim-Fabian Römer

Stellvertreter neu Jürgen Dahlhoff

Matthias Holota (zusätzlich)

Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales

Stellvertreterin neu

Anette Meisterernst (zusätzlich)

Rechnungsprüfungsausschuss

Stellvertreter ausscheidend

Jürgen Dahlhoff

Stellvertreter neu Tim-Fabian Römer

Wahlprüfungsausschuss

Stellvertreter ausscheidend Jürgen Dahlhoff

Stellvertreter neu Tim-Fabian Römer

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

Gemeinde Welver Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Fachbereich

Az.: 61-26-21/09-16

Sachbearbeiter/in: Datum:

Hückelheim 03.01.2017

Bürgermeister	San 03.0117	Allg. Vertreter	03.1.17
Fachbereichsleiter/in	3/01/7 GL	Sachbearbeiter/in	0

Beratungsfolge To	T	op oef/	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
	ТОР				Ja	Nein	Enth.
RAT	6	oef	16.01.2017				Assertation
	V=#						

Umsiedlung Penny-Markt

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.12.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.01.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 30.12.2016! -

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Fraktion im Rat der Gemeinde Welver Der Vorsitzende

Welver, den 30.12.2016

Gemeinde Welver Am Markt 59514 Welver हर है। Gemeinde Welver Eing.: 30. DEZ. 2016

Umsiedlung Penny-Markt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion Welver beantragt den Punkt "Umsiedlung Penny-Markt" in die Tagesordnung des Rates am 16.01.2017 aufzunehmen.

Antrag:

In § 9 Abs. 3 Satz 2 der geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Welver ist geregelt, dass sich der Rat durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten kann.

Auf der Grundlage dieser Regelung wird beantragt, dem Rat die entscheidende Zuständigkeit des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt für die verfahrensleitenden Beschlüsse während der Änderung der Bauleitpläne nach BauGB für die Umsiedlung des Penny-Marktes auf das Raiffeisengelände, hier die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 16. Änderung des B-Planes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte" zu übertragen. Der Planungsausschuss soll in den Verfahren die fachliche Beratung vornehmen und dem Rat eine Empfehlung zur Entscheidung aussprechen.

Begründung:

Mit der Umsiedlung des Penny-Marktes soll die Bauleitplanung für die Konzentration an der Ladestraße von einer zukunftssicheren Grundversorgung mit modernen Märkten von ALDI, EDEKA und PENNY abgeschlossen werden. Die letztjährige Sitzungsperiode des zuständigen Fachausschusses war durch häufige Beschluss- und Handlungsunfähigkeit gekennzeichnet. Die hohe entwicklungspolitische Bedeutung in diesem Zusammenhang anstehender Entscheidungen erfordert jedoch zügige und direkte Behandlung im Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt, die Übernahme der entscheidenden Zuständigkeit für die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Änderung der Bauleitpläne nach BauGB für die Umsiedlung des Penny-Marktes auf das Raiffeisengelände, hier die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 16. Änderung des B-Planes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte" aus dem Ressort des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt…

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Daube

Gemeinde Welver Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Fachbereich

Az.: Hauptsatzung Welver

Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher

Datum: 05.01.2017

Bürgermeister	Sduds 1947	Allg. Vertreter	A 05 01.17
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge To	W-2-121	p oef/ Sit	Sitzungs-	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
	TOP		termin		Ja	Nein	Enth.
Rat	7	oef	16.01.2017				
					**=		
				100			

Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4 / Änderung der Hauptsatzung hier: Antrag der Ratsfraktionen FDP, Bündnis90/Die Grünen, SPD und Welver21 vom 02.01.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.01.2017

Die Fraktionen SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Welver 21 haben zur Ratssitzung beiliegenden Antrag gestellt. Seitens der Verwaltung bestehen Bedenken, ob die vorliegende Begründung ausreichend erscheint. Der Antrag rechtlich geprüft. Die Ergebnisse werden in der Ratssitzung dargestellt.

An den

Bürgermeister der Gemeinde Welver

Welver, 2. Januar 2017

Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Weiver Eing.: 02. JAN 2017

Betr.: Nächste Sitzung des Rates,

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW

hier: Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4 / Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die unterzeichnenden Ratsfraktionen beantragen, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates aufzunehmen:

Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4:

- a) Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4
- b) Änderung der Hauptsatzung

Der Rat möge in Abänderung und Ergänzung des Beschlusses bezüglich der Bildung der Gemeindebezirke vom 02.07.2014 einschließlich der Begründung, wie folgt, beschließen:

- a) Beschlussfassung zu a):
 - 1.) Die Ortsteile Dinker und Dorfwelver bilden den Gemeindebezirk 3.
 - 2.) Die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen, Merklingsen, Schwefe bilden den Gemeindebezirk 4.

Begründung:

Gem. § 39 Abs.1. GO NRW kann das Gemeindegebiet in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

Die Zusammenführung der Ortsteile Schwefe mit Ehningsen, Merklingsen, Einecke und Eineckerholsen beruht auf der Erwägung, dass diese einem gemeinsamen Kirchspiel angehören und im Rahmen des Konzeptes zur Neustrukturierung der Feuerwehr infolge der Auflösung verschiedener Löschgruppen eine Standortverbundlösung mit dem Schwerpunkt "Schwefe" geschaffen wird, in dem die Löschgruppen Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen, Merklingsen aufgehen werden bzw. teilweise schon aufgegangen sind. Außerdem bestehen zahlreiche vereinsmäßigen Verbindungen im Bereich des Schützenwesens und anderer Vereinigungen (Sportverein, Krieger- und Soldatenkameradschaft, usw.).

Entsprechendes gilt für die Ortsteile Dinker und Dorfwelver im Bereich des Vereinswesens (z. B. Gesangverein, Sparclubs, Förderverein ev. Kirche St. Othamar). Im Bereich der Feuerwehr ist bereits aus den Feuerwehreinheiten Dinker und Dorfwelver eine einheitliche Löschgruppe gebildet worden. Außer bildeten diese Ortsteile bis zur Beschlussfassung im Jahr 2014 bereits seit mehr als 10 Jahre einen Gemeindebezirk. Außerdem sind aus dieser Zeit, insbesondere der räumlichen Nähe zueinander, weitere bedeutende Verbindungen hervorgegangen. Diese Gründe lagen auch der Beschlussfassung vom 02.07.2014 zu Grunde und wurden daher in der Ratssitzung auch angesprochen.

Die Ortsvorsteher amtierten nach der im Jahr 2014 vorgenommenen Änderung der Bezirke unbeanstandet bis zum Ende der Amtszeit des Rates der letzten Amtsperiode.

b) Beschlussfassung zu b):

§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung bleibt daher unverändert.

Mit freundlichem Gruß

Fraktionsvorsitzende

FDP

Fraktionsvorsitzender

SPD/

Fraktionsvorsitzende

Bündnis90/Die Grünen

Fraktionsvorsitzender

Welver 21

Gemeinde	Welver
Der Bürgei	meister



Beschlussvorlage

Fachbereich Zentrale Dienste Az.:

Sachbearbeiter/in: Frau Robbert

Datum:

05.01.2017

	1
Bürgermeister	Allg. Vertreter (5.05.01.17)
Fachbereichsleiter/in	Sachbearbeiter/in 76.5.5/1.

Beratungsfolge Top	2850000		Sitzungs-	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
	Тор		termin		Ja	Nein	Enth.
RAT	8	oef	16.01.2017				
X 2 X 3	// NS/S/3/						

Protokoll der 20. Sitzung des Rates der Gemeinde Welver vom 28.09.2016, Tagesordnungspunkt 15

hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Protokollberichtigung bzw. -ergänzung vom 02.11.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.01.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 02.11.2016 -

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag.

SPD Fraktion

Rolf Wagener Kirchstraße 8 59514 Welver-Dinker Welver, den 02.11.2016

An den Bürgermeister der Gemeinde Welver Herrn Uwe Schumacher

Betr.: Protokoll der 20. Sitzung des Rates der Gemeinde Welver vom 28.09.2016

hier: Tagesordnungspunkt 15

Antrag auf Protokollberichtigung bzw. -ergänzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bei Überprüfung des o.g. Protokolls ist festgestellt worden, dass ein wesentlicher Teil des Antrages der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sich im Protokoll nicht wiederfindet, obwohl der gesamte Antragstext ohne Einschränkung zur Abstimmung gestellt wurde.

Es fehlt der den Antrag charakterisierende Einleitungssatz:

"In der Sache wird beantragt, folgende Entschließung als Richtlinie für ein künftiges Abwasserbeseitigungskonzept für Verwaltung und Rat zu beschließen:"

Auf die Bedeutung und den Charakter als Entschließung ist in der Begründung und währen der Diskussion des Antrages wiederholt hingewiesen worden. Daher hätte dieser Satz in entsprechender Formulierung in das Protokoll der Ratssitzung aufgenommen werden müssen.

Daher wird angeregt und beantragt, das o.a. Protokoll wie folgt zu ergänzen:

"Der Rat beschließt folgende Entschließung als Richtlinie für ein künftiges Abwasserbeseitigungskonzept für Verwaltung und Rat:" (Es folgt der protokollierte Text.)

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Wagener
Fraktionsvorsitzender